

Beglaubigte Abschrift

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Ensar Camii "

Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vereinssitz ist in Berlin (West)

§2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und Sunna (Überlieferungen) des Propheten Muhammed (SAV) als gemeinsame Grundlage des Islam anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft durch Bildung einer Religionsgesellschaft zu ermöglichen.

- (2) Die Religionsgesellschaft hat folgende Aufgaben:

1- unmittelbare Religionsausübung, Ausbildung und Unterricht der Muslime in der Lehre des Islams.
2- Die Verbreitung des Islams.
3- Veranstaltungen von religiösen Vorträgen, Seminaren, und Tagungen, Abhaltung von Gottesdiensten, religiösen Feiern und rituellen Handlungen.
4- Damit sind verbunden:
a) Errichtung und Pflege von islamischen Gebetsstätten und einer islamischen Bibliothek.
b) Errichtung eines islamischen Informationszentrums, sowie Pflege der Kommunikation zwischen Muslimen und Andersdenkenden.

5- Der Verein beschäftigt sich nicht mit Partei- und Staatspolitik und hat keine Beziehungen zu politischen Parteien und Staaten. Der Verein ist politisch neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Jede/r Muslim/a und religionsmündiges Kind mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten, der/die/das Kind

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den von der Vollversammlung festzulegenden Beitrag zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Mit einer Frist von ein Monat kann jedes Mitglied aus dem Verein austreten.

(4) Der Ausschluß erfolgt

- a) wenn der Vereinsmitglied Koran und Sunna nicht mehr anerkennt und/oder in Worten oder in Taten Koran und Sunna schmäht.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- e) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender

(6) Gegen diesen Beschluß ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb einer Frist von ein Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorzulegen ist.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, tritt der Beschluß in Kraft.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Überprüfungsausschuß

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen von dem Vorstand schriftlich einzuladen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(4) Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts vom Überprüfungsausschuß
- c) Entlastung des Vortandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes
- e) Wahl des neuen Überprüfungsausschusses
- f) Neuauflösung der Beiträge
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vereinsvorsitzende oder ein anderer Vorstandsmitglied eröffnet die Mitgliederversammlung. Unter seiner Leitung wird in der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter und 2 Schriftführer gewählt. Die Versammlungsleitung unterliegt dann dem gewählten Versammlungsleiter.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Die Wahl des Vorstands- und Überprüfungsausschuß-Mitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(4) Für die Wahl der Vorstands- und Überprüfungsausschuß-Mitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(7) Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen, und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Tätigkeiten des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann im voraus Ersatzmitglieder wählen.

§12 Überprüfungsausschuß

(1) Der Überprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt werden und nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.

Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden.

(2) Dem Überprüfungsausschuß obliegt die Beaufsichtigung der Kassenführung. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen. Über seine Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung ein jährlicher Prüfungsbericht zu erstatten.

§13 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 3.000,- DM die Zustimmung des Überprüfungsausschusses erforderlich ist.

§14 Einnahmen des Vereins

Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1) Mitgliedsbeiträgen, die aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von jedem Mitglied erhoben werden.
- 2) Vereinsveröffentlichungen
- 3) rituellen Gaben und Zuwendungen für die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck (§2), entsprechen.

§15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§16 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine islamische gemeinnützig anerkannte Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(2
Ka
Ka
Mi

S1

ei
DM

S1

Mi
Mi

de

S1

Mi
An
Ta
Sa
ab

S1

Mi
fü

is
au
ve

Ve
Fi

Be:
Mo:

Unterschriften

Ukray
Mehmed Kaya



Mehmed Erat



Yusuf Aktürk



Bech

Umstehende Abschrift stimmt mit der dem Vereinsregister eingereichten
Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 16. Mai 1994

Baer
Notar

[Handwritten mark]

[Handwritten signature]

